Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

wann darf das Registergericht eine **Vereinsanmeldung** zurückweisen? Und welche Rolle spielt dabei der **Feststellungsbescheid** des Finanzamts? Dieser Frage gehen wir anhand einer aktuellen Entscheidung nach. Zudem beleuchten wir den Abzug von **Spenden an Stiftungen im EU-Ausland**. Der **Steuertipp** befasst sich mit Erleichterungen, von denen Vereine profitieren können, die **Katastrophenopfern** helfen.

**In dieser Ausgabe**

* **Vereinsregister:** Muss die Gemeinnützigkeit   
  schon bei der Eintragung nachgewiesen werden? 1
* **Altenpflegeausbildung:** Wenn ein Verein   
  Aufgaben aufgrund einer Beleihung ausübt 2
* **Grundbesitz:** Keine Befreiung von der   
  Grunderwerbsteuer bei fehlender Freigebigkeit 2
* **Gemeinnützigkeit:** Wann Spenden an Stiftungen   
  in EU-Mitgliedstaaten abziehbar sind 2
* **Freibetrag:**   
  Wanderführer können Übungsleiter sein 3
* **Netzwerk:** Ein Projektkoordinator kann   
  selbständig tätig sein 3
* **Vergütungsklage:** Wahrheitspflicht gilt bei   
  Widersprüchen auch für einen Mönch 4
* **Steuertipp:** Hilfe für Katastrophenopfer erleichtert 4

## Vereinsregister

# Muss die Gemeinnützigkeit schon bei der Eintragung nachgewiesen werden?

Die Anmeldung eines Vereins kann zurückgewiesen werden, wenn die Satzung zwar auf die Verfolgung **gemeinnütziger Zwecke** im Sinne der Abgabenordnung (AO) verweist, aber kein dies anerkennender Bescheid des Finanzamts vorliegt. So lässt sich ein Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe (OLG) zusammenfassen.

Die bei der Anmeldung zur Eintragung vorgelegte Satzung enthielt den Hinweis, dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO verfolge. Eine Beschei­nigung des Finanzamts über die (vorläufige) **Anerkennung der Gemeinnützigkeit** war nicht beigefügt, was das Registergericht beanstandete. Die Satzung bedürfe wegen der fehlenden Anerkennung der Gemeinnützigkeit einer Anpassung. Als diese ausblieb, wies das Registergericht den Eintragungsantrag zurück. Die Satzung sei zu beanstanden, weil sie auf eine - tatsächlich weder vorläufig noch endgültig bestätigte - Gemeinnützigkeit Bezug nehme. Während des Beschwerdeverfahrens lehnte das Finanzamt auch den Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit ab.

Das OLG hat die Ablehnung der Eintragung bestätigt. Der in der Satzung enthaltene Hinweis, dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO verfolge, erwecke bei Dritten den Eindruck einer Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt. Das OLG begründet seinen Beschluss mit dem Vertrauensschutz möglicher Spender. Es verlangte - ebenso wie das Registergericht - die Vorlage des **Freistellungsbescheids**.

**Hinweis:** Der Beschluss des OLG dürfte auch darauf zurückzuführen sein, dass der Vereinsname das Existenzrecht Israels in Frage stellte. Grundsätzlich schließt jedoch allein das Fehlen des Feststellungsbescheids des Finanzamts die Eintragung noch nicht aus.

Wir unterstützen Sie bei der Abstimmung des Satzungsentwurfs mit dem Finanzamt, die wir vor der Gründung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Vereine empfehlen.

## Altenpflegeausbildung

# Wenn ein Verein Aufgaben aufgrund einer Beleihung ausübt

Das Finanzgericht Saarland (FG) hat sich mit einem gemeinnützigen Verein beschäftigt, der nach seiner Satzung die **Altenhilfe und Pflege** fördert. Der Verein hatte aufgrund öffentlich-rechtlicher Beleihung die Funktion als Stelle für die Altenpflegeausbildungsumlage (SFA) übernommen. Dafür erhielt er Einnahmen in Form pauschaler Verwaltungskostenerstattungen.

Seine Tätigkeit ist im Wesentlichen so gestaltet, dass Trägern der praktischen Ausbildung in Altenpflegehilfeberufen die Ausbildungsvergütungen in pauschalierter Form nebst Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung erstattet werden. Die für diese Erstattungen (und die der SFA zustehenden Verwaltungskosten) erforderlichen Mittel werden als Ausgleichsbeträge von den (Pflege-)Einrichtungen erhoben. Nach Ansicht des FG dient diese Tätigkeit dazu, einen Mangel an Ausbildungsplätzen zu verhindern, und damit unmittelbar dem Zweck „Förderung der Altenhilfe und Pflege”. Mit der Tätigkeit als SFA werde zwar ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb begründet, dieser erfülle aber die Voraussetzungen eines nichtsteuerpflichtigen **Zweckbetriebs**.

**Hinweis:** Ein Zweckbetrieb liegt vor, wenn der Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten Zwecke zu verwirklichen, die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden kön­nen und der Geschäftsbetrieb zu nichtbegünstigten Betrieben nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es unvermeidbar ist.

Für die Annahme eines Zweckbetriebs sei es unschädlich, dass die Aufgaben aufgrund einer Beleihung ausgeübt würden. Folglich sei es möglich, dass ein gemeinnütziger Verein zugleich mit seinem **Satzungszweck** auch öffentlich-rechtlich tätig werde und seine Verpflichtung gegenüber der beleihenden Körperschaft erfülle.

**Wettbewerbsverzerrungen** zu nichtbegünstigten Personen hielt das FG für ausgeschlossen: Für die Organisation und Durchführung des Kostenumlageverfahrens in der Altenpflegehilfeausbildung gab es im Zuständigkeitsbereich der SFA keine andere Stelle. Damit habe es keinen Konkurrenten gegeben, zu dem die SFA in Wettbewerb hätte treten können.

## Grundbesitz

# Keine Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei fehlender Freigebigkeit

Unentgeltliche Vermögensübertragungen durch Träger der öffentlichen Verwaltung sind regelmäßig keine freigebigen Zuwendungen. In einem vom Finanzgericht Hessen (FG) entschiedenen Streitfall ging es um die Übertragung von Grundbesitz einer Kommune aus einer unselbständigen örtlichen Stiftung auf eine selbständige Stiftung. Nach Ansicht des FG ist eine solche Übertragung mangels **freigebiger Schenkung** nicht grunderwerbsteuerbefreit, da die Kommune auch insoweit eine öffentliche Aufgabe erfüllt.

## Gemeinnützigkeit

# Wann Spenden an Stiftungen in EU-Mitgliedstaaten abziehbar sind

Spenden können nicht nur an inländische Organisationen geleistet werden, sondern auch an Organisationen in anderen EU-Mitgliedstaaten. Welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen, hat das Finanzgericht Münster (FG) geklärt.

Im Streitfall hatte das Finanzamt Spenden an eine **italienische Stiftung**, die ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt, nicht zum Abzug zugelassen. Ein hiergegen gerichteter Einspruch der Klägerin blieb erfolglos - zu Recht, wie das FG entschieden hat. Nach seiner Ansicht erfüllte die italienische Stiftung die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach deutschem Recht aus mehreren Gründen nicht.

Die gemeinnützigen Zwecke, die die italienische Stiftung verfolge, seien durch die **Satzung** nicht ausreichend klar bestimmt. Schon aus der Satzung einer steuerbegünstigten Körperschaft müsse sich ergeben, welche Satzungszwecke verfolgt würden und wodurch sie verwirklicht werden sollten. Ein in der Satzung enthaltener Verweis auf gesetzliche Bestimmungen genüge nicht, da dies der Nachweisfunktion der Satzung nicht gerecht werde. Die Satzung genüge auch nicht den formellen Anforderungen an eine mildtätige Tätigkeit, weil der Kreis der zu unterstützenden Personen nicht hinreichend klar umrissen sei. Eine Formulierung wie „Personen und Haushalte mit festgestelltem Bedürftigkeitsstatus” bestimme nicht hinreichend, durch wen und nach welchen Kriterien der Bedürftigkeitsstatus festgestellt werde. Schließlich fehle in der Satzung auch eine Regelung zum Anfall des Vermögens bei einem Wegfall des steuerbegünstigten Status.

**Hinweis:** Ausländische Körperschaften können sich im Zuwendungsempfängerregister (vgl. Ausgabe 12/23) des Bundeszentralamts für Steuern erfassen lassen und nachweisen, dass sie die deutschen Gemeinnützigkeitsvor­aussetzungen erfüllen. Für deutsche Spender minimiert sich dadurch das Risiko, ihre Spenden nicht abziehen zu können.

## Freibetrag

# Wanderführer können Übungsleiter sein

Für Einnahmen aus bestimmten **ehrenamtlichen Tätigkeiten** kann der Übungsleiter-Freibetrag gewährt werden. Diese Möglichkeit besteht bei Einnahmen aus

* einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder aus einer vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke,
* einer nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeit oder
* der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer von der Körperschaft­steuer befreiten gemeinnützigen Einrichtung.

Nach Ansicht der Bundesregierung können auch Wanderführer begünstigt sein. Dafür muss die jeweils ausgeübte Tätigkeit insbesondere mit der eines Übungsleiters, Erziehers, Ausbilders oder Betreuers vergleichbar sein. Die als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer Tätigen haben miteinander gemeinsam, dass sie auf andere Menschen durch **persönlichen Kontakt** Einfluss nehmen, um auf diese Weise deren geistige und körperliche Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern. Gemeinsames Merkmal der Tätigkeiten ist eine pädagogische Ausrichtung.

Ob der Übungsleiter-Freibetrag gewährt werden kann, hängt maßgeblich davon ab, ob im Einzelfall bei dem Wanderführer die **pädagogische Ausrichtung** im Vordergrund steht. Die pädagogische Ausrichtung der Tätigkeit ist dem Finanzamt darzulegen und ist im Einzelfall zu beurteilen. Die Einnahmen bis zu 3.000 € pro Jahr steuerbefreit, sofern die Tätigkeit insofern mit der eines Übungsleiters, Erziehers, Ausbilders oder Betreuers vergleichbar ist und die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung des Übungsleiter-Freibetrags erfüllt sind.

**Hinweis:** Sofern im Einzelfall keine vergleichbare Tätigkeit ausgeübt wird, aber Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer von der Körperschaftsteuer befreiten gemeinnützigen Einrichtung erzielt werden, kommt die Gewährung der steuerfreien Ehrenamtspauschale bis zu 840 € pro Jahr in Betracht.

## Netzwerk

# Ein Projektkoordinator kann selbständig tätig sein

Wenn mehrere Organisationen sich zusammentun, kann es sich anbieten, einen Koordinator zu beauftragen, der die Fäden in der Hand hält. Das Landessozialgericht Sachsen (LSG) hat geklärt, welchen **sozialversicherungsrechtlichen Status** ein solcher Koordinator hat.

In dem Urteil ging es um eine Stiftung, die im Rahmen eines „Werkvertrags“ einen Projektkoordinator zunächst damit beauftragt hatte, ein Projekt durchzuführen. Später beauftragte sie ihn damit, andere Förderprojekte zu koordinieren und zu organisieren. Abgesehen von der Prüfung der Projektanträge des Koordinators, für deren inhaltliche Richtigkeit die Stiftung die Verantwortung trug, unterlag der Koordinator keiner Kontrolle. Er erhielt eine feste Vergütung, war aber in der Ausübung seiner Tätigkeit frei. Dennoch führte ein **Statusfeststellungsverfahren** zu dem Ergebnis, dass ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliege.

Das dagegen gerichtete Klage- und auch das Berufungsverfahren der Stiftung waren erfolgreich. Zunächst wies das LSG darauf hin, dass Beurteilungsmaßstab für die Frage der Versicherungs- und Beitragspflicht das Vorliegen einer (abhängigen) Beschäftigung in Form der **nichtselbständigen Arbeit** ist. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine weisungsgebundene Tätigkeit und eine Eingliederung in die Organisation des Weisungsgebers. Dagegen ist eine selbständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte sowie die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und -zeit gekennzeichnet. Die Abgrenzung richtet sich danach, welche Umstände das Gesamtbild der Tätigkeit prägen und welche Merkmale überwiegen.

Das LSG kam zu dem Schluss, dass die unternehmertypische Selbstorganisation der Leistungs­erbringung prägend und bestimmend für das Gesamtbild der Tätigkeit ist. Die Indizien sprachen für eine Selbständigkeit des Projektkoordinators,

da er **keinem Weisungsrecht** der Stiftung unterlag. Er war in der Gestaltung seiner Tätigkeit weitgehend frei. Insbesondere konnte er frei über seine Arbeitskraft, die Arbeitszeit und den Arbeitsort verfügen. Seine Arbeitsleistung war im Wesentlichen unabhängig von Vorgaben und Kontrollen der Stiftung, was entscheidend für seine Selbständigkeit sprach. Auch die Kontrolle der Anträge durch die Stiftung war unproblematisch, weil die Stiftung die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit trug. Dies sei eine reine (werkvertragstypische) Ergebniskontrolle und keine leistungsbezogene Tätigkeitskontrolle.

## Vergütungsklage

# Wahrheitspflicht gilt bei Widersprüchen auch für einen Mönch

Das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpom­mern (LAG) hat im Fall eines buddhistischen Mönchs entschieden, der seinen ehemaligen Arbeitgeber, einen gemeinnützigen Verein, auf **Lohnzahlung** verklagt hatte.

Mit dem Verein war eine Vergütung vereinbart, die dem Kläger - obwohl er ein Konto hatte - bar gezahlt wurde. Der Verein stellte hierüber Quittungen aus, deren Unterzeichnung der Kläger jedoch verweigerte. Später übertrug ein Vorstands­mitglied des Vereins dem Kläger ohne Gegenleistung ein Grundstück mit einem Verkehrswert von 150.000 €. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren trug der Kläger zunächst vor, die Lohnzahlungen seien mit dem Kaufpreis für das Grundstück zu verrechnen gewesen. Auf diese Behauptung stützte er sich auch in einem weiteren Verfahren vor dem Landgericht, in dem er von dem Vorstandsmitglied auf Rückübertragung des Grundstücks verklagt wurde. Später setzte der Kläger jedoch nicht mehr auf diese Argumentation.

Seinem Vortrag, dass ihm der Lohn nicht ausgezahlt worden sei, folgten weder das erstinstanzliche Arbeitsgericht noch das LAG.

Laut LAG darf ein Tatsachenvortrag bei der Beurteilung der Schlüssigkeit eines Vorbringens nicht allein deswegen unberücksichtigt bleiben, weil er früherem Vorbringen widerspricht. Etwaige Widersprüchlichkeiten im Parteivortrag könnten jedoch im Rahmen der **Beweiswürdigung** Beachtung finden. Den Parteien stehe es nicht frei, dem Gericht mehrere miteinander unvereinbare Sachverhalte zu unterbreiten mit dem Ziel, mit einem davon auch rechtlich durchzudringen. Sie unterlägen vielmehr der Wahrheitspflicht und hätten den aus ihrer Sicht der Wahrheit entsprechenden Sachverhalt vorzutragen.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!

Nach dem unstreitigen Parteivortrag und dem Vorbringen des Klägers seien die - möglicherweise bestehenden - Nettolohnansprüche durch Barzahlungen oder auf andere Art und Weise erfüllt worden. Nach Überzeugung des Gerichts ist der ursprüngliche Vortrag des Klägers zur **Verrechnungsabrede** zugrunde zu legen.

## Steuertipp

# Hilfe für Katastrophenopfer erleichtert

Vereine, die **mildtätige Zwecke** verfolgen, kümmern sich um Menschen, die der Hilfe bedürfen. Diese Hilfsbedürftigkeit kann gesundheitlich, aber auch wirtschaftlich begründet sein. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit sieht das Gesetz bestimmte Einkommensgrenzen vor, soweit nicht eine Notlage besteht, die durch besondere Gründe hervorgerufen wurde. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat konkretisiert, worin diese besonderen Gründe liegen können, und den Anwendungserlass zur Abgabenordnung geändert. Danach sind besondere Gründe insbesondere Katastrophen, die durch Erlass des BMF oder einer der obersten Finanzbehörden der Länder festgestellt wurden.

In einer Notlage können Personen nach dem Gesetz unabhängig von ihren Einkommens- und Vermögensgrenzen hilfebedürftig sein. Davon ist auszugehen, soweit durch die Katastrophen unvorhersehbare Mehraufwendungen verursacht werden, denen keine Ansprüche auf **Leistungen von dritter Seite** gegenüberstehen. Zu Letzteren zählen zum Beispiel Versicherungsleistungen oder staatliche Ansprüche.

**Hinweis:** Beachten Sie, dass die durch die jeweilige Katastrophe entstandene Notlage sowie die Mehraufwendungen gegenüber dem Finanzamt glaubhaft zu machen sind.

Sofern Leistungen von dritter Seite, auf die ein Anspruch besteht, zeitlich verzögert geleistet werden, sind Betroffene für den dadurch entstehenden **Überbrückungszeitraum** als hilfebedürftig anzusehen. Die dadurch entstehenden Liquiditätseinbußen oder sonstige erlittene Nachteile können somit von gemeinnützigen Vereinen ausgeglichen werden, etwa durch die Auszahlung zinsloser Darlehen oder vorübergehende unentgeltliche Nutzungsüberlassungen.

Mit freundlichen Grüßen